



Februar 2010
AK Positionspapier

Berichtsentwurf des Wirtschaftsausschusses
des Europäischen Parlaments zum Vorschlag
der Europäischen Kommission – Verordnung
der EK über die gemeinschaftliche Finanzauf-
sicht auf Makroebene und zur Einsetzung
eines Europäischen Ausschusses für System-
risiken, KOM (2009) 499 final vom 23.09.2009

Wir über uns

Die Bundesarbeitskammer ist die gesetzliche Interessenvertretung von rund 3,2 Millionen ArbeitnehmerInnen und KonsumentInnen in Österreich. Sie vertritt ihre Mitglieder in allen sozial-, bildungs-, wirtschafts- und verbraucherpolitischen Angelegenheiten auf nationaler als auch auf der Brüssler EU-Ebene. Darüber hinaus ist die Bundesarbeitskammer Teil der österreichischen Sozialpartnerschaft.

Das AK EUROPA Büro in Brüssel wurde 1991 errichtet, um die Interessen aller Mitglieder der Bundesarbeitskammer gegenüber den Europäischen Institutionen vor Ort einzubringen.

Zur Organisation und Aufgabe der Bundesarbeitskammer in Österreich

Die Bundesarbeitskammer Österreichs bildet die Dachorganisation von neun Arbeiterkammern auf Bundesländerebene, die gemeinsam den gesetzlichen Auftrag haben, die Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten.

Im Rahmen ihrer Aufgaben beraten die Arbeiterkammern ihre Mitglieder unter anderem in Fragen des Arbeitsrechts, des Konsumentenschutzes, in Sozial- und Bildungsangelegenheiten. Mehr als drei Viertel der rund 2 Millionen Beratungen jährlich betreffen arbeits-, sozial- und insolvenzrechtliche Fragestellungen. Darüber hinaus nimmt die Bundesarbeitskammer im Rahmen von legislativen Begutachtungsverfahren die Aufgabe wahr, die Positionen der ArbeitnehmerInnen und der KonsumentInnen gegenüber dem Gesetzgeber in Österreich als auch auf EU-Ebene einzubringen.

Alle österreichischen ArbeitnehmerInnen sind per Gesetz Mitglied der Arbeiterkammern. Die Mitgliedsbeiträge sind gesetzlich geregelt und betragen 0,5 Prozent des Bruttoeinkommens (maximal bis zur Höchstbemessungsgrundlage in der Sozialversicherung). 560.000 (ua Arbeitslose, Eltern in Karenz, Präsenz- und Zivildienstler) der rund 3,2 Millionen Mitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit, haben aber Anspruch auf das volle AK-Leistungsangebot!

Herbert Tumpel
Präsident

Werner Muhm
Direktor

Executive Summary

Sehr geehrte Frau Abgeordnete, sehr geehrter Herr Abgeordneter!

Die Bundesarbeitskammer (AK) begrüßt als gesetzliche Interessenvertretung aller unselbstständig Beschäftigten Österreichs das Bestreben der Europäischen Kommission, eine makroökonomische Zusammenarbeit und Aufsicht auf europäischer Ebene zu institutionalisieren, durch die eine drohende systemische Krise frühzeitig erkannt werden soll.

Der neue Europäische Ausschuss für Systemrisiken (ESRB) ist als jener Teil der EU-Aufsichtsstruktur geplant, der die Wechselwirkungen zwischen makroökonomischen Entwicklungen und dem Finanzsystem in einem breiten Blickwinkel beobachten und bewerten soll. Dies ist aus Sicht der Europäischen Kommission durch die nationalen Aufsichtsbehörden nicht oder zu wenig geschehen, daher wurden die Ursachen der Krise nicht erkannt und auch nicht rechtzeitig gegengesteuert.

Grundsätzlich steht die AK der Etablierung eines ESRB positiv gegenüber, allerdings mit folgenden **zentralen Kritikpunkten**:

- Das Mandat des ESRB muss klar auf den Finanzsektor eingegrenzt sein.
- Weiters berücksichtigt die vorgeschlagene Institutionenarchitektur wichtige makroökonomische

Mitspieler zu wenig. Aus Sicht der AK ist daher eine Einbindung der europäischen Sozialpartner im Rahmen des neuen Europäischen Ausschusses für Systemrisiken notwendig, da insbesondere durch die Beteiligung der ArbeitnehmerInnen und KonsumentInnen wertvolle Expertise aus völlig anderer Perspektive als der in dem Richtlinienvorschlag vorgesehenen Beteiligten gewonnen wird.

- Schließlich sollte der Aspekt der Öffentlichkeit und der Zusammenarbeit mit dem Parlament im gegenständlichen Vorschlag noch deutlich verbessert werden.

Die Position der AK im Einzelnen

Vor diesem Hintergrund bittet Sie die AK, sehr geehrte Frau Abgeordnete, sehr geehrter Herr Abgeordneter, insbesondere folgende **Änderungsanträge (ÄÄ) der Berichterstatterin, Sylvie Goulard**, des federführenden Wirtschaftsausschusses **zu unterstützen**:

ÄÄ 29

Eine offene Definition von FinanzakteurInnen, die von der makroökonomischen Aufsicht erfasst werden sollen, erscheint bei der Kreativität des Finanzsektors notwendig.

ÄÄ 30

Die Berücksichtigung der legislativen Ebene in den Mitgliedstaaten, vor allem auf den Gebieten des Konkurs- und Rechnungslegungswesens, ist Voraussetzung für die rechtzeitige Verhinderung von Regulierungsarbitrage und für das frühzeitige Erfassen systemischer Krisen.

ÄÄ 41

Die Anhörung von neuen Führungspersonlichkeiten mit wesentlichen Aufgaben für das europäische Finanzsystem durch das Europäische Parlament ist zu begrüßen.

ÄÄ 66

Die Einbeziehung von StakeholderInnen aus dem Bereich des Verbraucherschutzes und MarktteilnehmerInnen als AnsprechpartnerInnen für die Konsultation ist erfreulich.

ÄÄ 76

Die Einführung eines farblichen Risiko-codes erscheint zur Veranschaulichung und Bewertung der Finanzprodukte als eine innovative Idee.

ÄÄ 78 und 79

Die Ausweitung der Informationspflicht auf das Europäische Parlament ist aus demokratiepolitischen Gesichtspunkten erfreulich.

ÄÄ 85

Die Veröffentlichung der Berichte des ESRB, ist zur Stärkung der Legitimation dieses neuen Aufsichtsorgans zu begrüßen.

ÄÄ 86 und ÄÄ 87

Die Zurverfügungstellung der Expertise des ESRB für alle europäischen Institutionen, also auch für das Europäische Parlament, ist eigentlich eine Selbstverständlichkeit, ebenso ein verstärkter Informationsaustausch.

Hingegen bittet Sie die AK, folgende **Änderungsanträge** der Berichterstatterin des Wirtschaftsausschusses aus den angeführten Gründen **abzulehnen**:

ÄÄ 27

Die legislative Festlegung der Akteure des European System of Financial Supervisors (ESFS) in einem Stadium, in dem auf europäischer Ebene erst

Expertise im mikro- und makroökonomischen Aufsichtsbereich gesammelt werden muss, ist voreilig. Darüber hinaus sind wesentliche AkteurInnen der Zivilgesellschaft, die für die Kosten der derzeitigen Krise aufkommen mussten, nicht erfasst – wie beispielsweise RepräsentantInnen der Arbeitnehmerschaft und VerbraucherInnen.

ÄA 38

Eine derartige Einschränkung für die Mandatierung des Vorsitzenden des ESRB erscheint ohne bestehende Erfahrungen über das Funktionieren und Zusammenspiel dieses neuen Aufsichtssystems nicht sinnvoll.

ÄA 51

Es erscheint grundsätzlich demokratiepolitisch bedenklich, dass Warnungen des neuen Aufsichtsorgans geheim gehalten werden können. Umso mehr ist es abzulehnen, dass eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, um die Veröffentlichung der Warnung zu erreichen.

ÄA 57

Der Vorsitzende des Wirtschafts- und Sozialausschusses repräsentiert die Zivilgesellschaft ausgewogener und repräsentativer als ExpertInnen.

ÄA 81

Nach unserem Dafürhalten müssen Warnungen oder Empfehlungen des ERSB veröffentlicht werden. Die Nicht-Veröffentlichung sollte nur in Aus-

nahmefällen und dann mit erhöhtem Abstimmungsquorum möglich sein. Im gegenständlichen ÄA soll genau das umgekehrte Prinzip gelten und eine Veröffentlichung nur mit erhöhtem Quorum beschlossen werden können. Das ist aus unserer Sicht abzulehnen.

Zusätzlich zu den im Berichtsentwurf des Wirtschaftsausschusses enthaltenen Änderungen, sollten aus Sicht der AK im Sinne der angeführten Kritikpunkte noch folgende Änderungsanträge ergänzend eingebracht werden:

Aufgaben und Befugnisse

Das Mandat, welches sich auf die Beobachtung und Kommentierung von Makrorisiken aus dem Finanzsektor bezieht, muss klar auf diesen Bereich eingegrenzt werden. In den Erwägungen des Verordnungsvorschlages sollte daher eine entsprechende Klarstellung erfolgen.

Erwägung 7 des Verordnungsvorschlages sollte deshalb ergänzt werden wie folgt:

„...Daher sollte als neues unabhängiges Gremium ein Europäischer Ausschuss für Systemrisiken (ESRB) eingerichtet werden, der für die Makroaufsicht auf europäischer Ebene zuständig ist. **Die Analysen des ESRB beschränken sich auf den Finanzsektor und beziehen sich nicht auf fiskal- oder lohnpolitisch relevante Fragen.**“

*Erläuterung:
Das ESRB stellt als Ergänzung der Mikroaufsichtsinstitutionen einen Fortschritt gegenüber dem bisherigen Zustand dar. In der derzeitigen Zusammensetzung – nämlich rein als erweitertes Gremium der Notenbankpräsidenten – ist es aber keinesfalls geeignet, einen über das Finanzsystem hinausgehenden Beitrag zur Stabilität in Europa zu leisten.*

Struktur

Aus Sicht der AK ist der gegenständliche Vorschlag der Europäischen Kommission zur Zusammensetzung des ESRB, eher als die Einrichtung eines makroökonomischen Beobachters zu bewerten. In der vorgeschlagenen Form ist dieses Gremium weitgehend redundant zu bestehenden Strukturen, da weder eine breitere Einbeziehung von wirtschaftspolitischen Akteuren gegeben ist, noch eine erweiterte wirtschaftspolitische Kompetenz die Einrichtung eines solchen Gremiums rechtfertigt.

Deshalb wäre Art 12 (1) zu ergänzen wie folgt:

„Art 12 (1) (c): ein Repräsentant der europäischen Spitzenverbände der Sozialpartner“

*Erläuterung:
In der vorgeschlagenen Zusammensetzung entspricht das ESRB einem erweiterten Ausschuss der EZB; erweitert um 4 stimmberechtigte Mitglieder, sowie um zwei Beobachter (KommissionsvertreterIn und einer der drei Vorsitzenden, der noch zu schaffenden EU-Finanzaufsichtsbehörden). Es ist*

aus Sicht der AK nicht erkennbar, inwieweit eine derartige Anpassung eine Verbesserung der makroprudentiellen Aufsicht bewirken soll.

Sofern eine Überwachung von makroökonomischen Ungleichgewichten innerhalb der EU für sinnvoll erachtet wird, kann diese nur im Rahmen eines umfassenden makroökonomischen Dialoges erfolgen. Dazu müsste aber das ESRB zumindest unter Einbeziehung der europäischen Sozialpartner etabliert werden. Nur so könnte eine breite wirtschaftspolitische Basis für makroökonomische Koordination geschaffen werden.

Auftrag

Artikel 3 (Auftrag, Ziele und Aufgaben) des Verordnungsvorschlages sollte um die allgemeinen Ziele der EU wie sie im Artikel 2 EU-Vertrag festgelegt sind (bzw im analogen Artikel 3 des Vertrages von Lissabon) wie folgt abgeändert werden:

Artikel 3 (1) sollte lauten:

„Der ESRB ist für die Makroaufsicht über das Finanzsystem in der Gemeinschaft zuständig, um systemische Risiken innerhalb des Finanzsystems abzuwenden oder einzudämmen und so **Zeiten weit verbreiteter finanzieller Notlagen zu vermeiden, einen nachhaltigen Beitrag des Finanzsektors zum Wirtschaftswachstum sicherzustellen und so zur Erreichung der Ziele der Union gemäß Artikel 2 des EU-Vertrages beizutragen.“**

*Erläuterung:
Finanzkrisen beeinflussen nicht nur Binnenmarkt und Wachstum sondern*

alle Ziele der Union. Bei der Beurteilung dieser Risiken, sind daher auch alle Ziele in angemessener Form zu berücksichtigen.

Öffentlichkeit

Die Öffentlichkeit der Analysen und Empfehlungen sollte der Standardfall sein, die Geheimhaltung sollte nur mit gesondertem Beschluss und Begründung erlaubt sein.

Artikel 18 (1) - Öffentliche Warnungen und Empfehlungen - sollte wie folgt abgeändert werden:

„Der Verwaltungsrat des ESRB entscheidet von Fall zu Fall, ob eine Warnung oder Empfehlung geheim gehalten werden soll. Abweichend von Artikel 10 Absatz 2 erfordert die Geheimhaltung einer Warnung oder Empfehlung eine qualifizierte Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.“

Erläuterung:

Eine Bestimmung, dass es der autonomen Entscheidung des ESRB überlassen bleibt, Analysen geheim zu halten, ist bei einem Gremium dieser Größe illusorisch. Sie ist aber vor allem nicht mit dem Prinzip der vollen Rechenschaftspflicht gegenüber der europäischen Bevölkerung, die letztendlich die Konsequenzen ge- bzw. misslungener Stabilisierungen zu tragen hat, vereinbar.

Artikel 18 (2) und (3) können in dieser Form bleiben.

Folgender Artikel 18 (4) sollte eingefügt werden:

„Die vom Rat in seinen Analysen im Vorfeld von Warnungen und Emp-

fehlungen zugrunde gelegten Daten, sind in angemessener anonymisierter Form öffentlich für Analysen zur Verfügung zu stellen.“

Erläuterung:

Eine derartige Bestimmung ist notwendig, da eine öffentliche aber auch wissenschaftliche Debatte über die Qualität der Ausschussempfehlungen nur möglich ist, wenn die entsprechenden Daten allgemein zur Verfügung stehen. Die Möglichkeit, Empfehlungen nachzuvollziehen, trägt zur Qualitätsentwicklung und zur Glaubwürdigkeit der ganzen Institution bei.

Verantwortung

Der ESRB ist in seiner Konstruktion niemandem verantwortlich. Dies ist ein schwerer Konstruktionsfehler, der dem Prinzip der Gewaltenteilung widerspricht. Daher ist auch keine über eine Empfehlung hinausgehende Befugnis möglich.

Um dem Europäischen Parlament die Möglichkeit zu geben, auf die Expertise der Mitglieder des ESRB und dessen Büro zuzugreifen, muss daher auch dem Europäischen Parlament eine entsprechende Befugnis eingeräumt werden.

Artikel 19 (2) sollte daher wie folgt ergänzt werden:

„Auf Ersuchen **des Parlaments**, des Rates oder der Kommission prüft der ESRB auch spezifische Fragen.“

Erläuterung:

Im Sinne einer gleichgewichtigen Einbettung des ESRB in die Europäische Institutionen muss gewährleistet werden,

dass das Europäische Parlament dieselben erweiterten Befugnisse wie Rat und Kommission erhält, also den ESRB auch von sich aus mit Untersuchungen beauftragen kann.

Die Bundesarbeitskammer hofft, dass Sie, Frau Abgeordnete/Herr Abgeordneter, diese Überlegungen teilen, und sie bei der Abstimmung im Europäischen Parlament entsprechend mitberücksichtigen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Tumpel
Präsident

Maria Kubitschek
iV des Direktors

Für weitere Fragen stehen Ihnen gerne

Frau Susanne Wixforth

(Expertin der AK Wien)
T +43 (0) 1 501 65 2122
susanne.wixforth@akwien.at

Herr Josef Zuckerstätter

(Experte der AK Wien)
T +43 (0) 1 501 65 2365
josef.zuckerstaetter@akwien.at

sowie

Herr Amir Ghoreishi

(in unserem Brüsseler Büro)
T +32 (0) 2 230 62 54
amir.ghoreishi@akeuropa.eu

zur Verfügung.

Bundesarbeitskammer Österreich

Prinz-Eugen-Strasse, 20-22
A-1040 Wien, Österreich
T +43 (0) 1 501 65 0
F +43 (0) 1 501 65 0

AK EUROPA

Ständige Vertretung Österreichs bei
der EU
Avenue de Cortenbergh, 30
B-1040 Brüssel, Belgien
T +32 (0) 2 230 62 54
F +32 (0) 2 230 29 73